

19. Wahlperiode

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zur Änderung des Berliner Richtergesetzes**



Der Senat von Berlin  
SenJustVA I A 3 - 3110/1/1  
9(0)13 - 3247

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -  
über Gesetz zur Änderung des Berliner Richtergesetzes

A. Problem

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2020 - BVerwG 2 B 63.20 - in einem obiter dictum die für dienstliche Beurteilungen von Richterinnen und Richtern maßgebliche Vorschrift im Brandenburgischen Richtergesetz als defizitär bezeichnet. § 9 Absatz 3 des Brandenburgischen Richtergesetzes enthalte lediglich eine Blankettermächtigung, die es der obersten Dienstbehörde überlasse, dienstliche Beurteilungen in Form von Beurteilungsrichtlinien zu regeln. Dies genüge dem verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsgebot nicht.

Diese Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 7. Juli 2021 - BVerwG 2 C 2.21 - zu den rheinland-pfälzischen Beurteilungsregelungen für Beamtinnen und Beamte bekräftigt und konkretisiert. Darin führt das Gericht aus, dass wegen der Bedeutung von dienstlichen Beurteilungen für die allein nach Maßgabe des Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes zu treffenden Auswahlentscheidungen die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen in Rechtsnormen geregelt werden müssen. Die vorhandenen Rechtsnormen und die auf sie gestützten Verwaltungsvorschriften dürfen lediglich für einen Übergangszeitraum weiterhin angewendet werden, um einen der verfassungsmäßigen Ordnung noch fernerer Zustand zu vermeiden.

Die geltenden Beurteilungsregelungen des Landes Berlin entsprechen denjenigen des Landes Brandenburg. Sie widersprechen damit den auf das hiesige Landesrecht übertragbaren Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts. Für den Bereich der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte enthält § 9 des Berliner Richtergesetzes eine gesetzliche Regelung. Diese sieht zwar das Beurteilungssystem (Regelbeurteilung, Anlassbeurteilung als Ausnahme), nicht aber die Bildung eines Gesamturteils vor. Die weiteren Einzelheiten sind in Ausführungsvorschriften

geregelt, für deren Schaffung § 9 Absatz 3 des Richtergesetzes des Landes Berlin eine Blankettermächtigung enthält.

#### B. Lösung

Den durch das Bundesverwaltungsgericht unter Verweis auf den Gesetzesvorbehalt formulierten Anforderungen an Regelungen für dienstliche Beurteilungen soll vor Ablauf des Übergangszeitraumes durch eine Änderung des § 9 des Berliner Richtergesetzes Rechnung getragen werden.

#### C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Zu der Gesetzesänderung gibt es keine Alternative. Nur sie gewährleistet eine den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts entsprechende Rechtslage.

#### D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Der Gesetzentwurf berücksichtigt insgesamt die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Richterschaft sowie in der Staatsanwaltschaft. Dies findet seinen Ausdruck insbesondere in der Aufnahme einer Regelung zur Möglichkeit die Frauenvertreterin an der Besprechung der Beurteilung zu beteiligen. Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist beachtet worden.

#### E. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

#### F. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

#### G. Gesamtkosten

Keine

#### H. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt

Keine

#### I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die beabsichtigten Änderungen im Berliner Richtergesetz sind insbesondere mit Blick auf die gemeinsamen Fachobergerichte mit Brandenburg abgestimmt und entsprechen weitgehend dem dort erarbeiteten Referentenentwurf zur Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes.

#### J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

## **Vorlage zur Beschlussfassung an das Abgeordnetenhaus**

Der Senat von Berlin  
SenJustVA I A 3 - 3110/1/1  
Tel.: 9(0)13 - 3247

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Berliner Richtergesetzes

-----

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

### **Gesetz zur Änderung des Berliner Richtergesetzes**

Vom ..... 2022

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung des Berliner Richtergesetzes**

§ 9 des Berliner Richtergesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

## „§ 9

### Dienstliche Beurteilungen

(1) Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind regelmäßig zu beurteilen (Regelbeurteilung). Sie sind zudem zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung). Richterinnen und Richter auf Probe, Richterinnen und Richter kraft Auftrags sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Probe sind ebenfalls zu beurteilen.

(2) Beurteilt werden Eignung, Befähigung und fachliche Leistung. Die Beurteilung schließt mit einem Gesamturteil, in welchem alle bewerteten Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung Berücksichtigung finden. Im Falle einer Bewerbung um ein anderes richterliches oder staatsanwaltschaftliches Amt in Berlin oder Brandenburg wird die Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt ergänzt. Bei der Beurteilung richterlicher Amtsgeschäfte sind die sich aus § 26 Absatz 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu beachten.

(3) Die dienstliche Beurteilung ist zu eröffnen. Auf Verlangen der Richterin oder des Richters ist der Richterrat und auf Verlangen der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts ist der Staatsanwaltsrat an der Besprechung der Beurteilung zu beteiligen. Die Schwerbehindertenvertretung ist an der Besprechung der Beurteilung zu beteiligen, wenn die betroffene Person schwerbehindert ist und dies verlangt. Auf Verlangen der Richterin, des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts ist die Frauenvertreterin zu beteiligen. Über das Recht, eine Beteiligung nach den Sätzen 2 bis 4 zu verlangen, ist die betroffene Person vor der Besprechung zu unterrichten.

(4) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung des Beurteilungswesens für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu regeln, insbesondere

1. den Rhythmus von Beurteilungen und die Ausnahmen von der Beurteilungspflicht,
2. die Beurteilungsanlässe,
3. die Beurteilungsgrundlagen,
4. den Beurteilungsmaßstab,
5. den Inhalt der Beurteilung einschließlich des Bewertungssystems sowie
6. die Zuständigkeit und das Verfahren.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A. Begründung

### a) Allgemeines:

Anlass für das vorliegende Gesetz ist die Änderung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Anforderungen an die rechtlichen Grundlagen im Beurteilungswesen.

In seinem Urteil vom 7. Juli 2021 - BVerwG 2 C 2.21 - hat das Bundesverwaltungsgericht zu den rheinland-pfälzischen Beurteilungsregelungen für Beamtinnen und Beamte ausgeführt, dass wegen der Bedeutung von dienstlichen Beurteilungen für die allein nach Maßgabe des Art. 33 Abs. 2 GG zu treffenden Auswahlentscheidungen die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen in Rechtsnormen geregelt werden müssen. Dabei hat der Gesetzgeber das System - Regel- oder Anlassbeurteilungen - sowie die Bildung eines zusammenfassenden Gesamturteils vorzugeben. Weitere Einzelheiten, wie der Rhythmus von Regelbeurteilungen oder der Inhalt der zu beurteilenden Einzelmerkmale, können einer Rechtsverordnung auf der Grundlage einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung überlassen bleiben.

Diesem Urteil war der Beschluss vom 21. Dezember 2020 - BVerwG 2 B 63.20 - vorausgegangen. Darin hatte das Bundesverwaltungsgericht unter Verweis auf das verfassungsrechtliche Wesentlichkeitsgebot in einem obiter dictum die für dienstliche Beurteilungen von Richterinnen und Richtern maßgebliche Vorschrift im Brandenburgischen Richtergesetz als defizitär bezeichnet. § 9 Absatz 3 des Brandenburgischen Richtergesetzes enthalte lediglich eine Blankettermächtigung, die es der obersten Dienstbehörde überlasse, dienstliche Beurteilungen in Form von Beurteilungsrichtlinien zu regeln. Dies genüge dem Wesentlichkeitsgebot nicht.



Die geltenden Beurteilungsregelungen des Landes Berlin entsprechen denjenigen des Landes Brandenburg. Sie entsprechen damit nicht den auf das hiesige Landesrecht übertragbaren Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts.

Mit der Anpassung des § 9 des Berliner Richtergesetzes Berlin wird der geänderten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den grundlegenden Vorgaben für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen Rechnung getragen.

Außerhalb des formulierten Gesetzesvorbehalts besteht die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften fort. Diese umfasst auch die Festlegung von Anforderungen für Eingangs- und Beförderungsämtler.

b) Einzelbegründung:

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Berliner Richtergesetzes)**

#### Zu § 9 Absatz 1

Das Beurteilungssystem ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Gesetzgeber vorzugeben. An dem bewährten System der Regel- und Anlassbeurteilungen wird festgehalten. Die Sätze 1 und 2 stimmen deshalb mit § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 in der bisherigen Fassung überein.

Für Richterinnen und Richter auf Probe sowie Richterinnen und Richter kraft Auftrags und für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Probe regelt Satz 3, dass diese ebenfalls zu beurteilen sind.

Die weitere Ausgestaltung des Beurteilungssystems sieht die Verordnungsermächtigung in § 9 Absatz 4 vor. Die in § 9 Absatz 1 Satz 3 und 4 der bisherigen Fassung enthaltenen Ermächtigungen der obersten Dienstbehörde sind deshalb dort zu finden.

#### Zu § 9 Absatz 2

Satz 1 übernimmt unverändert die bisherige Fassung. Beurteilt werden danach Eignung, Befähigung und fachliche Leistung.

Satz 2 ergänzt, dass die Beurteilung mit einem Gesamturteil abschließt, in welchem alle bewerteten Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung Berücksichtigung finden. Mit der Regelung wird der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung getragen, wonach die Vorgabe der Bildung des abschließenden Gesamturteils durch den Gesetzgeber zu treffen ist.

Darüber hinaus regelt Satz 3, dass im Falle der Bewerbung um ein anderes richterliches oder staatsanwaltschaftliches Amt in Berlin oder Brandenburg die Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt ergänzt wird.

Satz 2 und 3 stehen in Einklang mit der bisherigen Beurteilungspraxis auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Satz 6 und § 7 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung der Senatsverwaltung für Justiz und der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 16. Juni 2005 (ABl. S. 2289), zuletzt geändert durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung zur Änderung der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 18. August 2011 (ABl. S. 2156). Diese Praxis soll nunmehr in Gesetzesrang gehoben werden.

Die weitere Ausgestaltung des Beurteilungsinhalts erfolgt auf der Grundlage der nach Absatz 4 vorgesehenen Verordnungsermächtigung.

Satz 4 stimmt unverändert mit § 9 Absatz 2 Satz 2 in der bisherigen Fassung überein.

#### Zu § 9 Absatz 3

Absatz 3 trifft Regelungen zum Verfahren. In Satz 2 wird § 9 Absatz 2 Satz 3 in der bisherigen Fassung unverändert übernommen und durch die Teilnahmemöglichkeiten für die Schwerbehindertenvertretung und die Frauenvertreterin in den Sätzen 3 und 4 ergänzt. Sie werden der besseren Übersichtlichkeit wegen in einen eigenen Absatz überführt. Der neu eingefügte Satz 1 zur Eröffnung der dienstlichen Beurteilung hat Klarstellungsfunktion und ergänzt die bestehenden Regelungen zur Besprechung.

#### Zu § 9 Absatz 4

Mit der Ermächtigung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung, im Einvernehmen mit der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung eine Rechtsverordnung zu erlassen, welche die Ausgestaltung des Beurteilungswesens regelt, wird der geänderten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Anforderungen an den Gesetzesvorbehalt Rechnung getragen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht für dienstliche Beurteilungen kein umfassender Parlamentsvorbehalt. Der Gesetzgeber darf die Exekutive ermächtigen, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zu regeln (BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2021 - BVerwG 2 C 2.21 - Rn. 35 nach juris). Die Verordnungsermächtigung konkretisiert den Inhalt, den Zweck und das Ausmaß der Rechtsverordnung mit einer nicht abschließenden Aufzählung von Regelungen zur Beurteilung. Ein entsprechender Entwurf für die Beurteilungsverordnung befindet sich bereits in Bearbeitung.

## **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

c) Beteiligungen:

aa) Rat der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister war nicht zu beteiligen, da die Bezirke durch dieses Gesetz nicht betroffen sind und es sich nicht um eine grundsätzliche Frage der Gesetzgebung handelt.

bb) Beteiligte Fachkreise und Verbände, Spitzenorganisationen

- Präsident des Kammergerichts
- Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg
- Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
- Präsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg
- Generalstaatsanwältin von Berlin
- Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat Berlin
- Gesamtfrauenvertreterin
- Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter
- Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg
- Deutscher Richterbund, Bund der Richter und Staatsanwälte, Landesverband Berlin e. V.
- Verein der Verwaltungsrichterin und Verwaltungsrichter in Berlin e. V.
- Vereinigung Berliner Staatsanwälte e. V.
- Neue Richtervereinigung e. V.
- Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
- Deutscher Juristinnenbund e. V.

- dbb Beamtenbund und Tarifunion

Den vorstehenden Beteiligten ist Gelegenheit gegeben worden, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern. Die eingegangenen Stellungnahmen sind geprüft und soweit möglich berücksichtigt worden. Wegen der gemeinsamen Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg und der staatsvertraglichen Vorgabe, eine Vereinheitlichung der richterrechtlichen Vorschriften der Länder Berlin und Brandenburg anzustreben, ist der Gesetzentwurf in enger Abstimmung mit dem Land Brandenburg und unter Berücksichtigung der Belange des Landes Brandenburg er- und überarbeitet worden.

Änderungsvorschläge des Deutschen Richterbundes zu § 9 Absatz 2 Satz 3 RefE und der Neuen Richtervereinigung zu § 9 Absatz 2 Satz 2 RefE wurden berücksichtigt. Die Kritik der Präsidentin des Landessozialgerichts zu § 9 Absatz 1 Satz 3 RefE ist aufgenommen und die Regelung teilweise angepasst worden. Der von mehreren Verbänden, wie beispielsweise dem Deutschen Juristinnenbund e.V. geäußerte Wunsch, eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Notenspiegels aufzunehmen, soll in der bereits in der Entstehung befindlichen Beurteilungsverordnung berücksichtigt werden. Dem verschiedentlich geäußerten Vorschlag, im Gesetz noch weitergehende Regelungen zu treffen, wurde nicht entsprochen, denn der vorliegende, auf eine Reparatur beschränkte Entwurf erfüllt die neuen bundesverwaltungsgerichtlichen Vorgaben (so auch der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg in seiner Stellungnahme). Die insbesondere von der Neuen Richtervereinigung e. V. und dem Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat Berlin geäußerte generelle Kritik am bestehenden Beurteilungssystem soll nach Rücksprache mit dem Land Brandenburg in einer künftigen Reform berücksichtigt werden. Für diese bedarf es zunächst eines intensiven Diskussionsprozesses, der innerhalb des vom Bundesverwaltungsgericht lediglich zugebilligten Übergangszeitraums für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage nicht abgeschlossen werden kann.

Die Beteiligten im Sinne des Lobbyregistergesetzes und ihre jeweilige Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten zum Gesetzesvorhaben können Abschnitt III der Anlage entnommen werden.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die beabsichtigten Änderungen im Berliner Richtergesetz sind mit Brandenburg abgestimmt und sollen weitgehend entsprechend auch im Brandenburgischen Richtergesetz vorgenommen werden.

F. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt:

Keine

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 14. Juni 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey  
Regierende Bürgermeisterin

Prof. Dr. Lena Kreck  
Senatorin für Justiz, Vielfalt und  
Antidiskriminierung

**I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte**

alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 9 Dienstliche Beurteilungen</p> <p>(1) Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind regelmäßig zu beurteilen (Regelbeurteilung). Sie sind zudem zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung). Die oberste Dienstbehörde bestimmt die Fälle für eine Anlassbeurteilung. Sie kann bestimmen, welche Richterinnen und Richter sowie welche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht mehr regelmäßig beurteilt werden.</p> <p>(2) Beurteilt werden Eignung, Befähigung und fachliche Leistung. Bei der Beurteilung richterlicher Amtsgeschäfte sind die sich aus § 26 Absatz 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu beachten. Auf</p>	<p>§ 9 Dienstliche Beurteilungen</p> <p>(1) Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind regelmäßig zu beurteilen (Regelbeurteilung). Sie sind zudem zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung). <b>Richterinnen und Richter auf Probe, Richterinnen und Richter kraft Auftrags sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Probe sind ebenfalls zu beurteilen.</b></p> <p>(2) Beurteilt werden Eignung, Befähigung und fachliche Leistung. <b>Die Beurteilung schließt mit einem Gesamturteil, in welchem alle bewerteten Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung Berücksichtigung finden. Im Falle</b></p>



Verlangen der Richterin oder des Richters ist der Richterrat, auf Verlangen der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts ist der Staatsanwaltsrat an der Besprechung der Beurteilung zu beteiligen.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann in Beurteilungsrichtlinien nähere Bestimmungen treffen.

**einer Bewerbung um ein anderes richterliches oder staatsanwaltschaftliches Amt in Berlin oder Brandenburg wird die Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt ergänzt.** Bei der Beurteilung richterlicher Amtsgeschäfte sind die sich aus § 26 Absatz 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu beachten.

(3) **Die dienstliche Beurteilung ist zu eröffnen.** Auf Verlangen der Richterin oder des Richters ist der Richterrat und auf Verlangen der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts ist der Staatsanwaltsrat an der Besprechung der Beurteilung zu beteiligen. **Die Schwerbehindertenvertretung ist an der Besprechung der Beurteilung zu beteiligen, wenn die betroffene Person schwerbehindert ist und dies verlangt. Auf Verlangen der Richterin oder des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts ist die Frauenvertreterin zu beteiligen. Über das Recht, eine Beteiligung nach den Sätzen 2 bis 4 zu**

verlangen, ist die betroffene Person vor der Besprechung zu unterrichten.

(4) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung, durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung des Beurteilungswesens für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu regeln, insbesondere

1. den Rhythmus von Beurteilungen und die Ausnahmen von der Beurteilungspflicht,

2. die Beurteilungsanlässe,

3. die Beurteilungsgrundlagen,

4. den Beurteilungsmaßstab,

5. den Inhalt der Beurteilung einschließlich des Bewertungssystems sowie

6. die Zuständigkeit und das Verfahren.

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

**Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist**

### § 26 Dienstaufsicht

(1) Der Richter untersteht einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienstaufsicht umfaßt vorbehaltlich des Absatzes 1 auch die Befugnis, die ordnungswidrige Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts vorzuhalten und zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Erledigung der Amtsgeschäfte zu ermahnen.

(3) Behauptet der Richter, daß eine Maßnahme der Dienstaufsicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt, so entscheidet auf Antrag des Richters ein Gericht nach Maßgabe dieses Gesetzes.

## III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

- Deutscher Richterbund, Bund der Richter und Staatsanwälte, Landesverband Berlin e. V.

„§ 9 Abs. 1 Satz 1 RiGBln-E, wonach eine Beurteilung „regelmäßig“ zu erfolgen hat, ist nicht bestimmt genug, um eine Beurteilung in angemessenen Zeitabständen sicherzustellen. Zur Beurteilungshäufigkeit von Assessorinnen und Assessoren schlage wir für § 9 Abs. 1 Satz 3 RiGBln-E eine Formulierung vor, welche eine Beurteilung spätestens ein Jahr nach der Ernennung sowie mindestens ein weiteres Mal vor ihrer Ernennung auf Lebenszeit bzw. Anstellung sicherstellt. § 9 Abs. 2 Satz 2 RiGBln-E erscheint ebenfalls nicht bestimmt genug, da die Vorschrift die Ableitung des Gesamturteils aus den in Satz 1 genannten Einzelkriterien nicht benennt, der Entwurf regelt die wesentliche Überleitung der Einzelkriterien in das Gesamturteil unzureichend. § 9 Abs. 3 Satz 1 RiGBln-E ist nicht ausreichend formuliert. Wir regen an, die Regelung dahin zu ergänzen, dass die Beurteilung „der oder dem Beurteilten“ zu eröffnen ist. Es ist uns ferner ein besonderes Anliegen, die Pflicht zur Veröffentlichung

von Notenspiegeln im Richtergesetz zu normieren. Wir regen insoweit an, § 9 um einen Absatz 5 zu ergänzen. Hierzu haben wir einen Vorschlag unterbreitet. Im Übrigen regen wir an, weitere Vorgaben zur Beurteilung auf der Ebene des Gesetzes zu regeln. Mindestens folgende Punkte sollten - wie nach den Art. 54 ff. Bay LlbG - gesetzlich geregelt werden, da dies für die Verwaltung und die zu Beurteilenden die Verbindlichkeit des Verfahrens erhöht:

- o der Rhythmus der Beurteilung,
  - o die Ausnahmen von der Beurteilungspflicht,
  - o die Grundlagen der Beurteilung,
  - o der Inhalt einer Beurteilung
  - o die Beurteilungsmaßstäbe und das Bewertungssystem,
  - o die Zuständigkeit für die Beurteilung
  - o das Verfahren der Beurteilung“
- Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e. V.  
„Das Gesetzesvorhaben ist im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgerichtig. Bedauerlicherweise weichen die Gesetzesvorhaben in Berlin und Brandenburg teilweise voneinander ab. Damit entfernen sich beide weiter vom Ziel eines gemeinsamen Richterrechts.“
  - Deutscher Juristinnenbund e. V.  
„Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) begrüßt die Zielsetzung des Entwurfs, die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen der Richter\*innen und Staatsanwält\*innen gesetzlich zu regeln. Nach Überzeugung des djb sind Transparenz und klare gesetzliche Vorgaben für dienstliche Beurteilungen essenziell für eine diskriminierungsfreie Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG und damit für die Herstellung der Gleichstellung von Frauen und Männern (vgl. Art. 10 Abs. 3 Satz 2 VvB) bei Einstellungen und Beförderungen in der Justiz. Der vorliegende Entwurf wird dieser Zielsetzung jedoch nur teilweise gerecht. Insbesondere hält der djb weitere Vorgaben im Gesetz zur Ausgestaltung des

Beurteilungswesens für erforderlich. Der djb regt an, die Erhebung einer differenzierten Beurteilungsstatistik gesetzlich zu verankern, um den geschlechtsspezifischen Auswirkungen des Beurteilungswesens entgegenzuwirken.“